

Beitragsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Vom 25. September 2008

Telefon: 88 71 40-0

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617), hat die Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (im Folgenden Psychotherapeutenkammer Berlin) erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Beitrag. Alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Psychotherapeutenkammer Berlin ausscheidet. Für die Zeit der Anordnung des Ruhens der Approbation gemäß § 3 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, in der jeweils geltenden Fassung, fällt kein Beitrag an.

§ 2 Beitragsklassen

- (1) Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags bemisst sich nach der Zuordnung zu einer der folgenden Beitragsklassen:
 1. Regelbeitrag,
 2. halber Regelbeitrag,
 3. ermäßigter Beitrag I,
 4. ermäßigter Beitrag II.
- (2) Die Beitragshöhe der jeweiligen Beitragsklasse wird für jedes Beitragsjahr zusammen mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhen sind in Form einer Beitragstabelle zu veröffentlichen.

§ 3 Zuordnung zu den Beitragsklassen, Beitragsbemessung

- (1) Grundsätzlich ist der Regelbeitrag zu entrichten.
- (2) Eine Zuordnung zu einer Beitragsklasse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 (Beitragsermäßigung) erfolgt auf schriftlichen Antrag für das jeweilige Beitragsjahr, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Der halbe Regelbeitrag ist Mitgliedern zu gewähren, die
 1. in dem Beitragsjahr die Approbation erst nach dem 30. Juni erworben oder vor dem 1. Juli auf diese verzichtet haben oder deren Approbation vor dem 1. Juli zurückgenommen oder widerrufen wurde oder
 2. auch in einer anderen Kammer Pflichtmitglied sind und dort zu einem Mitgliedsbeitrag herangezogen werden.

- (4) Der ermäßigte Beitrag I ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Abs. 2 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.
- (5) Der ermäßigten Beitrag II ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Abs. 3 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.

§ 4 Bezugsgrößen

- (1) Das jährliche Gesamteinkommen ist entsprechend § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen.
- (2) Für den ermäßigten Beitrag I (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) darf das jährliche Gesamteinkommen 45 Prozent der geltenden jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).
- (3) Für den ermäßigten Beitrag II (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) darf das jährliche Gesamteinkommen 30 Prozent der geltenden jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).
- (4) Für gemäß § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes im Beitragsjahr beim Mitglied zu berücksichtigende Kinder werden die Schwellenwerte pro halbem Kinderfreibetrag um fünf Prozent angehoben.

§ 5 Antrag auf Beitragsermäßigung

- (1) Ein Antrag auf Beitragsermäßigung muss spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin eingegangen sein. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (2) Sollte im Laufe eines Jahres der Grund für die Beitragsermäßigung entfallen, ist dies der Psychotherapeutenkammer Berlin innerhalb von vier Wochen nach Wegfall anzuzeigen. Mit dieser Anzeige wird gleichzeitig der Differenzbetrag zum Regelbeitrag fällig.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag ist am 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig und bis zu diesem Tag zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.
Für Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt Mitglied der Psychotherapeutenkammer Berlin werden, wird der Beitrag acht Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.
- (2) Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Verzugszinsen fallen dem Mitglied zur Last.

§ 7 Niederschlagung, Stundung und Erlass

Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Ebenso kann sie die Beiträge zur Vermeidung besonderer Härte stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Widerspruch

- (1) Gegen eine Entscheidung über einen Antrag nach § 3 Abs. 2 ist der Widerspruch zulässig.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) und entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Der Widerspruch ist gemäß Ziffer 1.05 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin gebührenpflichtig. Wird dem Widerspruch stattgegeben entfällt die Gebührenpflicht.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin vom 27. Februar 2003 (ABl. S. 2227), geändert am 30. November 2006 (ABl. S. 1312, außer Kraft.

~~~~~

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617), genehmigt.

Berlin, den 24. Februar 2009

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt  
und Verbraucherschutz

Ausgefertigt:

Berlin, den 02.03.2009

gez. Michael Krenz  
(Präsident)

gez. Dorothee Hillenbrand  
(Vizepräsidentin)